



## Hinweise zur Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen

- Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen bildet die Schnittstelle zwischen Erasmus und Prüfungsrecht. Das Learning Agreement bedingt keine automatische Anrechnung, sondern bestätigt nur die grundsätzliche Anrechnungsfähigkeit nach Learning Outcome. Ob die Verbuchungsmöglich ist, entscheidet sich nach Prüfungsrecht.
- Die Antragstellung erfolgt im Semester nach Aufnahme / Wiederaufnahme des Studiums, also im Semesternach Ihrer Rückkehr (z.B. bei Auslandsaufenthalt nur im WS erfolgt der Antrag im SoSe).
- Bitte beachten Sie die Informationen der Prüfungsausschüsse und die Regelungen des Prüfungsamts und die Prüfungsordnung.
- Einzureichende Unterlagen:

Ausgefüllter Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen (Prüfungsamt)
Transcript of Records; den/die Leistungsnachweis/e und Zertifikate der Auslandsuniversität
Notenspiegel des Studiengangs der JMU
das Learning Agreement samt Anlagen / Änderungen etc.
Informationen zum Notensystem der ausländischen Universität
Informationen zu belegten Veranstaltungen (z.B. Kurs- /Modulbeschreibungen)

- Beachten Sie, dass ein Anrechnungsantrag nur einmal gestellt werden kann. Es müssen daher alle zur Anrechnung beantragten Leistungen aufgeführt sein, auch die eines möglichen zweiten Studienfachs, Schlüsselqualifikationen etc.
- Den Antrag reichen Sie bitte als zusammengefügt PDF aus ALLEN Antragsunterlagen per Email ein an Dr.in Theresa Paola Stawski ([theresa.stawski@uni-wuerzburg.de](mailto:theresa.stawski@uni-wuerzburg.de))